

genua definiert für jedes Produkt und jede Version die unterstützten Ablaufumgebungen und/oder Schnittstellen zu Fremdkomponenten. Dies beinhaltet den Namen des Produktes oder der Komponente und die zugehörigen Versionen. Diese Definitionen ändern sich im Laufe der Zeit mit der Weiterentwicklung der Produkte oder Komponenten. genua legt die Definitionen in den Release Notes zu jeder neuen Produktversion fest. Ein Anspruch auf Support besteht nur, wenn das genua Produkt zusammen mit den definierten Produkt- oder Komponentenversionen eingesetzt wird.

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

genua GmbH

Präambel

Diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung (nachfolgend "EULA") gilt zwischen genua (Lizenzgeberin) und dem Kunden (Lizenznehmer) bezüglich der Nutzung von Software, auch in Kombination mit Hardwareprodukten sowie für von genua bereitgestellte Aktualisierungen der Software, insbesondere für Updates und Upgrades. Durch das Herunterladen, die Installation und Benutzung der Software stimmt der Kunde diesen EULA zu, andernfalls darf die lizenzierte Software nicht verwendet werden. Die EULA tritt zusammen mit dem Hauptvertrag in Kraft.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Dokumentation beinhaltet die jeweils aktuelle technische und funktionale Dokumentation in Bezug auf das relevante genua Produkt, das dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, einschließlich technischer und funktionaler Spezifikationen, die bei Notwendigkeit aktualisiert oder erneuert werden können.
- (2) Drittsoftware meint Computerprogramme, die nicht von genua sondern von einem Dritten erstellt bzw. vermarktet wird.
- (3) Kunde oder Lizenznehmer meint der Vertragspartner von genua und umfasst nur Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

- (4) genua oder Lizengeberin meint genua GmbH, Domagkstr. 7, 85551 Kirchheim bei München, Deutschland.
- (5) Hardware umfasst alle körperlichen Gegenstände im Sinne von § 90 BGB, die von oder für genua entwickelt bzw. hergestellt wurden.
- (6) Hardware-Appliance meint genua Hardware, genua Software und das Betriebssystem. Davon abzugrenzen ist die virtuelle Appliance. Diese meint Hardware von Dritten, genua Software und das Betriebssystem.
- (7) Hauptvertrag meint das rechtsgültig unterzeichnete Angebot inkl. Anlagen und AGB.
- (8) Software bezeichnet Computerprogramme gemäß § 69a UrhG, die von oder für genua entwickelt wurden sowie die dazugehörige Dokumentation.

2. Lizenzerteilung

- (1) Unbefristete Lizenz: Gegen Zahlung der jeweils in der Produktbestellung aufgeführten Lizenzgebühren sowie unter Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA gewährt genua dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich und örtlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang inkl. Dokumentation für alle bekannten Nutzungsarten. Die lizenzierte Software unterliegt außerdem den zusätzlichen

Bestimmungen der SLA. Der Kunde darf die Software-Komponente aus dem Kauf einer Hardware-Appliance auch auf einer anderen Hardwareeinheit der entsprechenden Appliance von genua als dem Liefergegenstand einsetzen. Nicht erlaubt ist hingegen das Einsetzen dieser Software auf einer Hardwareeinheit oder Systemen von Dritten. Jede Software aus dem Kauf einer genua Hardware-Appliance ist nur für den Betrieb von einer Hardware-Appliance erlaubt/licenziert.

- (2) Befristete Lizenz: Gegen Zahlung der jeweils im Angebot aufgeführten Lizenzgebühren sowie unter Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen dieser EULA gewährt genua dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes und örtlich unbefristetes Recht unter Einhaltung des jeweils geltenden Exportkontrollrechts zur Nutzung der Software im vertraglich vereinbarten Umfang inkl. Dokumentation für alle bekannten Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung an der Software erfolgt im Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der Überlassung der Software.
- (3) Die Nutzungsrechtseinräumung bezieht sich nur auf den Objektcode, nicht aber auf den Sourcecode.
- (4) Darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Veröffentlichungen und Verbreitungen der Werke werden nicht eingeräumt. Davon ausgenommen sind (i) die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien zu Archivierungszwecken oder (ii) die ausdrückliche Genehmigung mindestens in Textform durch genua (iii) die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Kopien der Dokumentation, die genua dem Kunden elektronisch übermittelt hat. Darüber hinaus ist der Kunde zu Bearbeitungen der Software insoweit befugt, als dies durch das

Gesetz gestattet ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fehlerberichtigung. Bevor der Kunde einen Fehler selbst beseitigt oder durch Dritte beseitigen lässt, räumt er genua zunächst die Möglichkeit ein, den Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu berichtigen.

- (5) Der Kunde darf die Lizenz nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch Autorisierte nutzen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Eine weitergehende Nutzung der Lizenz ist dem Kunden nicht gestattet.
- (6) Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Strichcodes, Logos und andere Merkmale oder andere Hinweise zum geistigen Eigentum auf der Software oder der Dokumentation, die zur Identifizierung der Software dienen, dürfen nicht verändert werden. genua ist berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen und rechtliche Schritte einzuleiten, wenn die Software nicht vertragsgemäß genutzt wird.
- (7) Zu einer Dekompilierung der Software ist der Kunde nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 69e UrhG erfüllt sind und genua nach Aufforderung mindestens in Textform nicht innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, um die betreffende Interoperabilität der Software mit anderen Computerprogrammen herzustellen. In allen anderen Fällen sind die Rückübersetzung des überlassenen genua Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) unzulässig.
- (8) Liefert genua Software, die von einem Dritten erstellt oder lizenziert wurde, so gelten diesbezüglich die von dem Dritten für die Nutzung durch den Endnutzer verwendeten Nutzungsbestimmungen oder Lizenzbedingungen im Verhältnis

zwischen genua und dem Kunden als vereinbart, sofern genua dem Kunden die entsprechenden Bestimmungen bei Vertragsschluss aushändigt, zugänglich macht oder diese dem Kunden zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen. Dies gilt ebenso bei Produkten, die Komponenten enthalten, die unter Open Source Lizenzbedingungen lizenziert wurden. Sind in Bezug auf den Regelungsgegenstand keine Regelungen des Drittherstellers getroffen, finden vorliegende Bestimmungen Anwendung. Die Lizenzbedingungen Dritter gelten vorrangig gegenüber dieser Vereinbarung, sofern diese größeren Einschränkungen unterliegen als diese Vereinbarung.

- (9) Der Kunde wird die Software nicht auf eine Weise nutzen, die nicht explizit in dieser Vereinbarung zugelassen ist.

3. Eigentum an der Software

- (1) Sämtliche Eigentumsrechte sowie an allen vollständigen oder teilweisen Kopien an der Software verbleiben bei genua und, sofern vorhanden, bei den Drittanbietern von genua (Drittsoftware). Darunter fallen alle Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an der Software, insbesondere alle Urheber- und Patent- und Markenrechte, Technologien, Ideen und Know-how sowie alle damit zusammenhängenden vertraulichen und proprietären Informationen. Vorstehendes gilt jeweils auch, soweit der Liefergegenstand auf der Basis von Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Mit dieser Vereinbarung werden dem Kunden keine Eigentumsrechte an der Software übertragen, abgesehen von der vertraglich vereinbarten Lizenz.
- (2) Der Kunde darf keine öffentliche Äußerung über die Software abgeben oder veröffentlichen, es sei denn genua hat schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
- (3) Sollte der Kunde genua Vorschläge für neue Features, Funktionen oder andere

technische Verbesserungen unterbreiten, die genua für ihre Produkte übernimmt, so räumt der Kunde genua ein ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.

4. Laufzeit und Ende

Eine befristete Lizenz endet nach Ablauf der Laufzeit, für die sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen gewährt wurde. Davon ausgenommen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung. genua setzt dem Kunden einmalig eine Frist, den vertragswidrigen Zustand aufzuheben. Wird dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder aber bei besonderen Umständen ohne Vorwarnung, ist genua zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt. Nach der Kündigung stellt der Kunde die Nutzung der Software umgehend ein und gibt sie an genua zurück oder löscht diese. Auf Verlangen von genua bestätigt der Kunde schriftlich, dass er die Software unwiderruflich gelöscht hat. Davon ausgenommen sind Sicherheitskopien zu Archivierungszwecken.

5. Sonstiges

genua ist im Zusammenhang mit Lizenzprüfungen und Weiterentwicklungen der Software berechtigt, Statistikdaten in Form von konfigurierten Systemen, Anzahl Nutzer, Anzahl der Appliances und Geräte vom Kunden auf Anforderung zu verlangen. Diese hat der Kunde genua innerhalb von 14 Tagen mindestens in Textform zur Verfügung zu stellen. Alternativ muss der Kunde uns im Rahmen eines vereinbarten Termins Einsicht in die Konfiguration gewähren.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

- (2) Die Anwendung UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses

Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die vernünftigerweise den Interessen der Parteien am nächsten kommt.